



## **Anerkennung der Laackmann Familienstiftung mit Sitz in Langen als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts**

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 21. April 2026 errichtete Laackmann Familienstiftung mit Sitz in Langen mit Stiftungsurkunde vom 13. Mai 2026 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 13. Mai 2026

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.08/3-2025